

St. Laguna und J. Makowiec: Feststellung der Blutgruppe des Täters aus Speichel-spuren an Zigarettenstummeln, die am Tatort gefunden wurden. Arch. Kriminol. 116, 90—91 (1955).

Von den Verff. wurden 50 Zigarettenmundstücke auf Anwesenheit von Gruppeneigenschaften des Speichels mit der LATTESCHEN Methode sowie mit den Methoden der spezifischen Hämolyse- und Isoagglutinationshemmung untersucht. Die Anwesenheit von Isoagglutinin wurde an keinem der Mundstücke festgestellt. Dagegen wurden Isoagglutinogene in 100% der untersuchten Mundstücke von Personen der Gruppe 0, in 83,3% der Fälle von Personen der Gruppe A, von Personen der Gruppe B in 69,2% und von AB-Personen in 66,7% gefunden. Das heißt, daß die Bestimmung der Gruppeneigenschaft des Speichels in etwa 20% der Fälle ungewiß ist, was man nach Meinung der Verff. auf sog. „schwache Ausscheider“ oder „Nichtausscheider“ beziehen kann. So hängt auch der Nachweis der Gruppeneigenschaft des Speichels an Zigarettenstummeln nicht vom Grade der Durchtränkung, sondern von der Stärke des Isoagglutinogens ab. Die Beständigkeit und Haltbarkeit des Isoagglutinogens an Mundstücken in getrocknetem Zustand soll auch über größere Zeitspannen keinen größeren Schwankungen unterliegen, wenn die Mundstücke nicht gerade in Blut- oder Wasserlachen lagen oder Schnee oder Regen ausgesetzt waren. — An den nicht im Speichel benetzten Teilen der Mundstücke war in keinem Fall die Anwesenheit von spezifischen Gruppeneigenschaften anderer Ausscheidungsprodukte (z. B. Schweiß) festzustellen. Die Verbrennungs- oder Tabakdestillationsvorgänge haben keinen Einfluß auf das Vorkommen von unspezifischen Isoagglutinationshemmungen oder von unspezifischen Hemmungen der Hämolyse.

v. BROCKE (Heidelberg)

S. P. Berg: Die Blutgruppendiagnose aus Speichelspuren und anderen Körper-sekreten in der kriminalistischen Praxis. [Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 116, 81—88 (1955).

Verf. diskutiert zunächst auf Grund eigener Untersuchungen und Anführung der neueren Literatur die Möglichkeiten der Blutgruppendiagnose (klassische Blutgruppen Mn, P/p, Rhesus-Untergruppen) hinsichtlich ihrer praktischen Verwendbarkeit. Dabei wird als methodisch Neues eine jetzt ausgearbeitete Mikromethode zum Speichelmachweis unter Briefmarken, bei denen der Agglutinbindungsversuch weder mit Isoseren noch mit Anti-0 eine Titerreduktion ergibt, hingewiesen, welche auf dem diastatischen Prinzip beruht (SCHAIDT erscheint demnächst im „Arch. Kriminol.“). — Weiter untersuchte Verf. den Einfluß von Hitze auf die Nachweisbarkeit von Gruppensubstanzen und stellte fest, daß in angetrockneten Blut- und Speichelsspuren noch nach einstündiger Erhitzung von 180° der Gruppennachweis möglich war. — An Hand von Kriminalfällen wird auf die vielfältige praktische Bedeutung der Blutgruppendiagnose hingewiesen. Dann folgen praktische Ratschläge für Polizei und Justiz für die Spuren Sicherung mit dem Ziel, dem späteren Untersucher eine einwandfreie serologische Untersuchung zu ermöglichen.

v. BROCKE (Heidelberg)

John F. Loutit: Death and disease from blood transfusion. Med.-Leg. J. 23, 85—94 (1955).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Kurt Gottschaldt: Probleme der Jugendverwahrlosung.** Ein Bericht über psychologische Untersuchungen in der Nachkriegszeit. 2. Aufl. (Schriftenreihe z. Entwicklungspsychologie. Bd. 2.) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1954. V, 182 S. DM 7.35.

Max Hirschberg: Das Fehlurteil in der Strafjustiz. Zur Pathologie der Rechtsprechung. Mschr. Kriminalpsychol. 38, 129—150 (1955).

Im Zusammenhang mit mehr allgemein gehaltenen Ausführungen über die ungeheure Verantwortung, die auf den Gerichten liegt, berichtet Verf. über 3 Fehlurteile, die er nach hartnäckigen Bemühungen in seiner Eigenschaft als Strafrechtsverteidiger aufgedeckt hat. Im ersten Falle war eine Frau tot aufgefunden worden. Ein Schlauch hing aus der Scheide. Sie war schwanger. Es fanden sich frische Blutungen im Bereich der Eihäute. Sie trug ein künstliches Gebiß, das in den Schlund gerutscht war. Der zuständige Gerichtsarzt dachte nicht, obwohl

dies sehr nahe gelegen hätte, an eine Luftembolie nach Abtreibung und untersuchte auch nicht entsprechend, sondern stellte sich auf den Standpunkt, der Täter müsse die Frau durch gewaltloses Ersticken getötet haben, und zwar so, daß er ihr das Gebiß nach hinten schob. Das Volksgericht verurteilte den Schwängerer, der an sich eine Abtreibung gestand, wegen Totschlages zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Das Wiederaufnahmeverfahren führte zu einer Verurteilung wegen Abtreibungsversuches und fahrlässiger Tötung. Verf. beschwert sich mit Recht über das äußerst unzureichende Fachwissen der zuständigen Obduzenten (Verurteilung durch ein Volksgericht in Bayern im Jahre 1923). Auch im zweiten Falle handelte es sich um eine Abtreibung, die sowohl der Schwängerer, als auch die Schwangere wünschten. Der Schwängerer besorgte angeblich zu photographischen Zwecken Zyankali. Er mischte es mit Ferrozyankali und Limonade und gab davon seiner Braut zu trinken. Sie starb im Anschluß daran. Auf Grund des Gutachtens eines Apothekers, der erklärt hatte, daß Zyankali als Abtreibungsmittel überhaupt nicht in Frage komme, und daß auch im Volksmund dieses Gift als Abtreibungsmittel nicht gelte, bejahten die Geschworenen (altes Schwurgericht) die Schuldfrage. Es kam zum Todesurteil. Beim Wiederaufnahmeverfahren (als Sachverständige wurden v. HENTIG und MOLITORIS gehört) mußte anhand des Schrifttums dargetan werden, daß gelegentlich auch Zyankali als Abtreibungsmittel in Gebrauch ist. Der Tötungsvorsatz konnte nicht bewiesen werden. Im Urteil der Ersten Instanz spielte der Umstand eine Rolle, daß der Täter die Uhr der Verstorbenen im Besitz hatte. Bei näheren Nachforschungen stellte sich jedoch heraus, daß die Verstorbene ihrem damaligen Geliebten die Uhr geliehen hatte. In einem weiteren Mordfall handelte es sich um eine Schußverletzung. Zur Aufhebung des ursprünglichen Tötungsurteils kam es nach vielen Versuchen, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, schließlich dadurch, daß nachgewiesen werden konnte, daß der angebliche Täter die Getötete bei der damals bestehenden Beleuchtung und bei der vorliegenden Entfernung gar nicht erkannt haben konnte; auch gelang ein Alibinachweis.

B. MUELLER (Heidelberg)

Rudolph: Beiträge zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Justiz, A 4, 249—257 (1955).

In der Landesstrafanstalt Bruchsal (Verf. ist Vorstand dieser Anstalt) befanden sich zur Zeit des interessanten Berichtes des Verf. 87 Sicherungsverwahrte. Nach den Richtlinien ab 1951, die Verf. im einzelnen referiert, werden die Verwahrten daraufhin geprüft, ob man sie in die Bewährungsabteilung überführen kann, die halb offen ist, und ob man sie bei Bewährung hier bedingt entlassen kann; sie müssen dann straff vom Fürsorger beaufsichtigt werden. Die bisher vorliegenden Erfahrungen mit dem allmählichen Übergang in die Freiheit sind nicht schlecht. Von den 21 unter den geschilderten Bedingungen Entlassenen wurden bisher nur 4 rückfällig. Der Rest führt sich gut; einige auch sehr gut. Die Richtlinien und Beurteilungsmaßstäbe für diesen Übergang werden, soweit Klarheit über Einzelheiten besteht, kritisch besprochen. Verf. fordert fernerhin Sonderanstalten für Verwahrte, die voraussichtlich infolge Lebensuntüchtigkeit oder völliger Einsichtslosigkeit ihr Leben lang hinter Gittern bleiben müssen. Für diese sollten in vom Bunde zu errichtenden Sonderanstalten menschenwürdige Lebensbedingungen geschaffen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

G. Brückner: Sicherungsverwahrung. Dtsch. Richter-Ztg 33, 291 (1955).

Es handelt sich um interessante statistische Aufschlüsse über das jetzt immer akuter werdende Problem der Sicherungsverwahrung. Von 40 Personen, die in den Jahren 1934—1943 in Sicherungsverwahrung gegeben wurden, konnten 24 ermittelt werden. Bei 15 mußte die Sicherungsverwahrung in den Jahren nach dem Kriege erneut angeordnet werden. Von den restlichen 9 hatte einer von Kriegsende bis 1954 Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr erhalten, drei erhielten Gefängnisstrafen von 1—3 Jahren, zwei Zuchthausstrafen von 2—5 Jahren und drei Zuchthausstrafen über 5 Jahre. Die erneute Anordnung der Sicherungsverwahrung unterblieb in diesen Fällen nur wegen fortgeschrittenen Alters des Täters oder im Hinblick auf eine beabsichtigte Heirat mit einer tüchtigen unbeschoßten Frau oder wegen geringen Schadens oder weil man der Auffassung war, daß auch Polizeiaufsicht genügte, oder wegen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Im Bereich des Landgerichtsbezirks Heidelberg wurde in den Jahren 1945—1954 bei 16 männlichen und 3 weiblichen Angeklagten die Sicherungsverwahrung angeordnet und zwar bei 5 männlichen Tätern zum ersten Mal, bei 14 zum zweiten Mal; bei 3 weiblichen Tätern wurde die Sicherungsverwahrung zum ersten Mal vor dem 31. Lebensjahr und, wenn sie zum zweiten Mal in Sicherungsverwahrung kamen, spätestens im 35. Lebensjahr verhängt. Verf., der Staatsanwalt in Heidelberg ist, hat Bedenken gegen die Auffassung, daß die Sicherungsverwahrung sich nicht bewährt habe. Allerdings wird man weitere Ergebnisse abwarten müssen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Gordon H. Barker: Juvenile delinquency and housing in a small city. (Delinquenz und Unterbringung Jugendlicher in einer Kleinstadt.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 45, 442—444 (1954).

Die Bedeutung einer ungünstigen Unterbringung der Kinder und Jugendlichen für die Entstehung der Dissozialität bestehe darin, daß die häuslichen Verhältnisse die Kinder veranlassen, sich mit verwahrlosten Kindern zu verbinden, um ihrer häuslichen Umgebung zu entkommen. Verf. zeigt auf Grund einer soziologischen, in einer Stadt mit 20000 Einwohnern (Boulder in Colorado) durchgeführten Erhebung, daß der soziale Standard der Unterbringung für die jugendliche Dissozialität von Bedeutung sei. Bei Vergleichung mehrerer sozialer Gruppen von Unterbringungen einerseits, von 10—17jährigen unauffälligen und dissozialen Jugendlichen andererseits, ergab sich, daß in den oberen „überdurchschnittlichen“ Gruppen die erwartete und beobachtete Häufigkeit der Delinquenz fast identisch waren, während in den mittleren „durchschnittlichen“ Klassen die beobachtete Kriminalität weit unter der erwarteten lag. In den niedrigen Klassen schließlich übertraf die beobachtete Kriminalität in signifikanter Weise die erwartete Häufigkeit. Kinder aus sozial ungünstigen Unterbringungen begehen also eine unverhältnismäßig große Zahl von Delikten. Bei den nicht dissozialen Kindern aus solchen Häusern würden durch die Wirksamkeit positiver familiärer Beziehungen und der elterlichen Strenge die Einflüsse der ungünstigen Unterbringung ausgeglichen.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Leopold Breitenecker: Formalrechtliches zum ärztlichen Kunstfehler. [9. Österr. Ärztetag., Salzburg, September 1955.] *Wien. klin. Wschr.* 1955, 983—984.

Die Beschuldigungen gegen Ärzte wegen sog. Kunstfehlern nehmen zu. Verf. bringt einen alten Erlass des k. k. Justizministeriums in Erinnerung, der in solchen Fällen die Einholung von sog. Vorverständsgutachten bereits im Vorverfahren empfiehlt. Denn auch ein Hauptverfahren, das mit Freispruch endet, ist geeignet, das Ansehen des Arztes zu schädigen und den ärztlichen Stand einer ungerechtfertigten Kritik in der öffentlichen Meinung auszusetzen.

B. MUELLER (Heidelberg)

E. Kohlhaas: Zur Frage der Haftpflicht bei operativen Eingriffen. *Medizinische* 1955, 1650—1651.

Ein noch gynäkologisch nicht voll ausgebildeter Arzt in einem Belegkrankenhaus entschließt sich, infolge Blutung bei einer Placenta praevia den Kaiserschnitt durchzuführen. Die Operation gelingt, ein Rouxscher Haken bleibt jedoch zurück; er veranlaßt eine Thrombose einer Arteria iliaca. Die Patientin muß noch einmal operiert werden und stirbt dabei. Im Krankenhaus herrschten insofern schwierige Verhältnisse, als es keinen ärztlichen Leiter hatte und niemand für die Fortbildung der Schwestern verantwortlich war. Der Arzt ist nach ausgiebiger Begutachtung von verschiedenen Seiten und eingehender Hauptverhandlung vor einer Strafkammer, bei der Ref. persönlich zugegen war, wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Das Bundesgericht hat in der Entscheidung vom 10. 6. 55 I StR 632/54 das Urteil bestätigt. Der BGH verlangt nicht, daß der Arzt die Instrumente selbst nach der Operation nachzählt. Es ist aber erstrebenswert, daß er sich vor Beginn der Operation durch den Assistenten oder die Operationschwester die Zahl der Instrumente melden läßt. Als bindend wird jedoch vom BGH verlangt, daß der Arzt sich nach dem Eingriff von der Instrumentenschwester melden läßt, daß die Instrumente wieder vollzählig vorhanden sind. Ist das Personal ungeschult, so muß der Arzt darauf dringen, daß dies geschieht, auch wenn er sonst für die Ausbildung des Personals nicht verantwortlich ist. Diese Forderung muß auch dann gestellt werden, wenn es sich um ein kleines Belegkrankenhaus handelt, bei dem die Zuständigkeit im einzelnen nicht geklärt ist. Daß der nicht fachlich völlig ausgebildete Arzt die Operation übernommen hat, obwohl es nach den ganzen Umständen durchaus möglich gewesen wäre, einen geschulten Arzt aus der naheliegenden Universitätsstadt heranzuholen, hat der BGH nicht als fahrlässig angesehen, obwohl nach Erinnerung des Ref. einige Gutachter sich dafür ausgesprochen hatten. Die Initiative des Arztes zum raschen Entschluß soll nicht gelähmt werden, eine nach dieser Richtung hin zu strenge Rechtsprechung würde ihn unsicher machen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Guelde: Verkehrsunfallflucht und Arzt. *Zbl. Verkehrs-Med.* 1, 42—46 (1955).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Verkehrsteilnehmer dazu verpflichtet, die Feststellung am Unfallort abzuwarten, und zwar auch dann, wenn am Unfallort zunächst keine geeigneten Personen anwesend sind und sogar dann, wenn mit alsbaldigem Erscheinen solcher